

VFS Hannover | Bebelstraße 1 | 30459 Hannover

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses Herrn Alois Rainer, MdB **Deutscher Bundestag** Platz der Republik 1 11011 Berlin

Hannover, den 6. Dezember 2023

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V.

VFS Hannover Bebelstraße 1 30459 Hannover

Telefon: 0511-373 15 59 Telefax: 0511-373 15 58

info@vfs-hannover.de www.vfs-hannover.de

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE27 2507 0024 0029 4710 00

BIC: DEUTDEDBHAN

Amtsgericht Hannover Registernummer: VR 202355

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

zunächst bedanken wir uns für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 13. Dezember 2023. Zur Vorbereitung übersenden wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme. Unsere Ausführungen beschränken wir darin auf die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen und gehen zunächst (unter I.) auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung und sodann (unter II.) auf die Empfehlungen des Bundesrats ein. Abschließend befassen wir uns (unter III.) mit der Unabhängigkeit des laufenden Gesetzgebungsverfahrens von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Verfassungsmäßigkeit des bestehenden Verbots.

Zusammenfassung: Wir begrüßen ausdrücklich die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung. Die mit der Angleichung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) an das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verbundene Legalisierung der sog. Tax Law Clinics ist für alle Beteiligten vorteilhaft. Die einschränkenden Änderungsvorschläge des Bundesrates halten wir dagegen nicht für zielführend, weil zum einen nach den Erfahrungen mit den auf der Grundlage des RDG seit vielen Jahren bestehenden Law Clinics in anderen Rechtsgebieten eine Letztverantwortlichkeit der anleitenden Berufs- und Amtsträger nicht erforderlich ist und zum anderen die Möglichkeit einer Mitwirkung von Angehörigen der Finanzverwaltung an Tax Law Clinics wünschenswert wäre. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht den geplanten Gesetzesänderungen nicht entgegen. Es liegt in der Hand des Gesetzgebers über eine zeitgemäße Liberalisierung der Hilfeleistung in Steuersachen zu befinden.

Beisitzer



I. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung soll in § 6 Abs. 2 StBerG die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht wird.

Dadurch soll für das Steuerrecht nunmehr erlaubt werden, was für alle anderen Rechtsgebiete aufgrund des RDG bereits seit mehr als 15 Jahren möglich ist. Insbesondere werden durch die Neuregelung sog. Law Clinics auch auf dem Gebiet des Steuerrechts an oder im Umfeld von Hochschulen ermöglicht, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird (s. BT-Drs. 20/8669, S. 28).

Als Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2015 um die Errichtung Deutschlands erster Tax Law Clinic bemüht, begrüßen wir die mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen, die dieses Vorhaben endlich ausdrücklich gestatten.

1. Hintergrund und Idee der sog. "Law Clinics"

Eine studentische Rechtsberatung in der Form sog. Law oder Legal Clinics ist im angloamerikanischen Rechtskreis bereits seit vielen Jahrzehnten etabliert. Der Begriff der "Law Clinic" wurde einem Konzept der Medizinerausbildung entlehnt. Danach soll die Ausbildung der Studierenden nicht bloß theoretisch anhand "toter" vergangener Fälle aus Lehrbüchern erfolgen, sondern "klinisch" an "echten, lebendigen Fällen" (s. *Kilian*, AnwBl. 2017, 950, 951).

Auch in Deutschland gehört die "klinische" Ausbildung in Law Clinics mittlerweile zu den anerkannten Lehrkonzepten im rechtswissenschaftlichen Studium. Sie ermöglicht eine praxisnahe Ausbildung der Studierenden, die das in den Vorlesungen erlernte Wissen frühzeitig praktisch anwenden können. Das Konzept
von Law Clinics sieht regelmäßig vor, dass Studierende Rechtsuchende unentgeltlich und unter qualifizierter Anleitung von Berufs- oder Amtsträgern rechtlich beraten. Häufig ist die unentgeltliche Rechtsberatung
mit einer gemeinnützigen Tätigkeit verbunden und richtet sich an unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen
(z.B. Geflüchtete, Bedürftige, Senioren etc.). Law Clinics erfüllen daher auch gesamtgesellschaftlich eine
wichtige Funktion, indem sie den Zugang zum Recht für jedermann gewährleisten.



Das erkennt auch der Gesetzgeber grundsätzlich an. Mit der zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Regelung des § 6 Abs. 2 RDG hat er die unentgeltliche Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung von jedermann unter dem Vorbehalt der Anleitung durch eine hierfür vom Gesetzgeber als qualifiziert angesehene Person zugelassen. Infolgedessen wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Law Clinics an den deutschen Universitäten gegründet (eine Übersicht bieten *Kilian/Wenzel*, Law Clinics in Deutschland, 2022, S. 33 ff.). Das Beratungsspektrum reicht dabei vom Asyl- und Aufenthaltsrecht über das Sozial- und Verbraucherrecht bis hin zum Miet- und Gesellschaftsrecht. Die Landesgesetzgeber fördern die Teilnahme an solchen Law Clinics aktiv. So sehen etwa die Juristenausbildungsgesetze Bayerns, Nordrhein-Westfalens und Hamburgs die Möglichkeit vor, dass bei der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung ein Semester für Zwecke der Freiversuchsregelung unberücksichtigt bleibt.

2. Studentische Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts

Auf dem Gebiet des Steuerrechts ist eine studentische Rechtsberatung dagegen nach dem StBerG wohl unzulässig, denn dessen bisheriger § 6 Nr. 2 StBerG eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nur ausnahmsweise für nahe Angehörige vor (§§ 2, 5 StBerG). Durch den geplanten § 6 Abs. 2 StBerG soll das Steuerberatungsrecht nunmehr an die für alle anderen Rechtsgebiete geltende Erlaubnis des § 6 Abs. 2 RDG angeglichen werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn Tax Law Clinics haben aus unserer Sicht für alle Beteiligten ausschließlich Vorteile.

a) Vorteile für die Studierenden

Um junge Studierende auf eine spätere Praxistätigkeit im Steuerrecht vorbereiten zu können, ist nicht nur die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Mindestens genauso wichtig ist es, den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die steuerrechtliche Beratungspraxis zu ermöglichen. Hierdurch kann bei den Studierenden bereits in einem früheren Stadium des Studiums das Interesse am Steuerrecht geweckt werden. Die praktische Anwendung der theoretischen Kenntnisse führt zu effektiverem Lernen und damit auch zu einem größeren Lernerfolg. Außerdem erlernen die Studierenden bereits früh viele berufsrelevante Fähigkeiten (sog. Soft Skills), wie z.B. den Umgang mit Mandantinnen und Mandanten, die Ermittlung von Sachverhalten, das Verfassen von Schriftsätzen und das Finden praxisgerechter Lösungen in der Gruppe.

b) Vorteile für die Rechtsuchenden

Auch aus Sicht der Rechtsuchenden sind Tax Law Clinics von Vorteil. Viele Studierende haben kaum oder keine Kenntnisse von ihren steuerlichen Pflichten, der Beratungs- und Informationsbedarf ist bei steuerlichen Themen erfahrungsgemäß hoch. Zu nennen sind Fragen der Steuerpflicht, die Geltendmachung von



Ausbildungskosten, die Besteuerung studentischer Nebentätigkeiten und die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen.

Umgekehrt ist eine entgeltliche Steuerberatung für viele Studierende – aufgrund ihres regelmäßig niedrigen Einkommens – häufig nicht erschwinglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist es sehr fraglich, ob sie angesichts dessen überhaupt einen Berater finden würden, der sich ihrer Sache annimmt. Regelmäßig werden die Rechtsuchenden ihre steuerrechtlichen Fragen daher eigenständig mit Hilfe häufig unzuverlässiger Quellen im Internet beantworten. Eine Beratung durch andere Studentinnen und Studenten auf Augenhöhe erleichtert dagegen den Zugang zu der komplexen Rechtsmaterie und senkt die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe. Tax Law Clinics übernehmen daher auch gesellschaftlich eine wichtige Aufgabe, indem sie den im Rechtsstaat existenziellen Zugang zum Recht gewährleisten.

c) Vorteile für die Anwalt- und Steuerberaterschaft

Tax Law Clinics bieten ein großes Potential für die Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach der Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer zum 1. Januar 2022 sind 30 % der Steuerberaterinnen und Steuerberater bereits über 60 Jahre alt. Gleichzeitig wird gut ausgebildeter und motivierter steuerrechtlicher Nachwuchs in allen Tätigkeitsbereichen des Steuerrechts dringend benötigt. Allerdings besteht bei jungen Menschen nach einer Studie der Haufe Group aus dem Jahr 2022 nur ein geringes Interesse am steuerberatenden Beruf.

Dieses Interesse kann durch die Tax Law Clinics geweckt oder verstärkt werden, da Studierende dort die Bedeutsamkeit des Steuerrechts in der Praxis erfahren und außerdem erste Erfahrungen bei der Beratung ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen auf diesem Rechtsgebiet sammeln können. Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe werden durch die Übernahme der Anleitung aktiv in die Tätigkeit einer Tax Law Clinic eingebunden und gewinnen so Kontakte zu den Studierenden und damit zu potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine Konkurrenzsituation zwischen Tax Law Clinics und der Anwalt- bzw. Steuerberaterschaft ist dagegen nach der bisherigen Erfahrung und der konzeptionellen Ausgestaltung der studentischen Rechtsberatung nicht zu befürchten. Beraten werden ausschließlich Personen und Gruppen, die typischerweise nicht zu den Mandantinnen und Mandanten der Anwalt- und Steuerberaterschaft gehören und für die diese regelmäßig auch wirtschaftlich nicht interessant sind. Auch ohne die Möglichkeit einer studentischen Rechtsbe-



ratung nehmen die wenigsten Rechtsuchenden einen hauptberuflichen Rechtsbeistand in Anspruch. Andere für die Beraterschaft interessante Rechtsuchende werden sich in der Regel nicht an eine Tax Law Clinic wenden. Das lehrt auch die Erfahrung mit den bisherigen Law Clinics.

Bei Tax Law Clinics geht es also nicht um Konkurrenz, sondern um Kooperation mit der Beraterschaft. Nicht zuletzt aufgrund ihrer sehr positiven Erfahrungen mit den bestehenden Law Clinics haben sich die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein im laufenden Gesetzgebungsverfahren ebenfalls für den Vorschlag der Bundesregierung ausgesprochen. Auch der Deutsche Steuerberaterverband unterstützt die Legalisierung der Tax Law Clinics.

d) Vorteile für die Universitäten

Aus universitärer Sicht können Tax Law Clinics die bereits bestehenden Ausbildungsangebote ergänzen. Hierdurch können die an vielen Universitäten bestehenden steuerrechtlichen Schwerpunktbereiche gestärkt und zusätzliche Studierende für das Steuerrecht begeistert werden. Zudem bietet sich gerade im Steuerrecht eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultäten an. Schließlich gelingt über Tax Law Clinics auch eine Bindung ehemaliger Studierender und Mitarbeiter, indem diese ebenfalls aktiv in die Vereinsarbeit oder -organisation eingebunden werden.

e) Vorteile für die Steuerrechtspflege

Tax Law Clinics dienen schließlich dem Schutz der Steuerrechtspflege, also dem des (rechtmäßigen) Steueraufkommens und der Steuermoral.

Übergeordnetes Ziel der Steuerrechtspflege ist die Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung. Steuern sollen weder zu hoch noch zu niedrig festgesetzt werden. Bei der Verwirklichung dieses Ziels können auch Tax Law Clinics eine wichtige Rolle spielen.

Die Wahrscheinlichkeit einer gesetzmäßigen Besteuerung sinkt mit jeder Person, die keinen Zugang zu fachkundigem Rat hat. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es durch die Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen schon dem durchschnittlichen Steuerpflichtigen nur schwer möglich sei, den Umfang seiner steuerlichen Pflichten ohne die Unterstützung eines Sachkenners zu beurteilen (s. BVerfG, Beschluss vom 15. März 1967 – 1 BvR 575/62 –, BVerfGE 21, 227). Tax Law Clinics können diese Funktion des Sachkenners erfüllen, zumal sich ihr Angebot in erster Linie – wie bereits ausgeführt – an Personen und Gruppen richtet, die – wie z.B. Studierende – andernfalls gar keine steuerrechtliche Beratung in Anspruch nehmen würden. Die Beratung durch Studierende unter der Anleitung von Berufsträgern versetzt in vielen Fällen die Rechtsuchenden erst in die Lage ihre steuerlichen Rechte und Pflichten zu erkennen und verhindert, dass sie aus Unwissen oder



falschen Halbwissen heraus den Steuergesetzen zuwiderhandeln. Durch Tax Law Clinics Beratene stehen damit in jedem Fall wissensmäßig besser als unberatene Steuerpflichtige.

Der Zugang zu unentgeltlicher qualifizierter Beratung stärkt auch die Steuermoral, weil möglichst viele Personen – unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten – in den Genuss von Hilfe in Steuersachen kommen und dadurch zu einer gesetzlich vorgesehenen Besteuerung.

II. Die Empfehlungen des Bundesrates

Der Bundesrat hat im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine eigene Stellungnahme abgegeben (BT-Drs. 20/8669, S. 81 ff.). Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Voraussetzungen der Anleitung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Anleitung, unter der die unentgeltliche Hilfe in Steuersachen über den Familienkreis (und nach dem Vorschlag der Bundesregierung auch über den näheren Bekanntenkreis) hinaus stattfinden darf, eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der angeleiteten Person umfassen.

Darüber hinaus soll die Anleitung nach dem Vorschlag der Bundesregierung, – der Regelung in § 6 Abs. 2 RDG entsprechend – "soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung" umfassen. Der Bundesrat fordert dagegen in seiner Stellungnahme, "eine abschließende Entscheidung verantwortlich durch eine der in Satz 1 bezeichneten qualifizierten Personen."

Zunächst erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass eine inhaltlich unterschiedliche Definition des Begriffs "Anleitung" im RDG einerseits und im StBerG andererseits im Sinne der einheitlichen Rechtsanwendung vermieden werden sollte. Die durch den Bundesrat vorgeschlagene Letztverantwortlichkeit der beteiligten Berufs- und Amtsträger dürfte sich auch weniger unter den Begriff der "Anleitung" als vielmehr den der "Aufsicht" fassen lassen.

Wir halten die einschränkende Empfehlung des Bundesrates – jedenfalls im Hinblick auf die Regelung der Tax Law Clinics – auch ansonsten nicht für zielführend.

Es ist zum einen nicht nachvollziehbar, warum die Beteiligung von Berufs- und Amtsträgern im Steuerrecht restriktiver gehandhabt werden sollte als in allen anderen Rechtsgebiete, wie z.B. auch im Sozialrecht und allgemeinen Verwaltungsrecht. Zum anderen ist die Letztverantwortlichkeit des anleitenden (bzw. beaufsichtigenden) Berufs- bzw. Amtsträgers auch nicht erforderlich. Die existierenden Law Clinics sind in der



Weise ausgestaltet, dass die beratenden Studierenden in einem engen Kontakt mit der anleitenden Person stehen. Üblicherweise wird in einem ersten Gespräch zunächst der Sachverhalt ermittelt und das Rechtsproblem erfragt. Die rechtliche Lösung wird im Nachgang erarbeitet, regelmäßig in Abstimmung mit den anleitenden Berufs- oder Amtsträgern, und der oder dem Rechtsuchenden erst in einem zweiten Gespräch vorgestellt. Die beratenen Studierenden sind nie auf sich allein gestellt, denn bei jedem übernommenen Mandat steht immer ein Berufs- oder Amtsträger für Gespräche und die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Auch im Hinblick auf die Berufshaftpflicht besteht kein Erfordernis für eine Letztverantwortlichkeit der anleitenden Personen. Beim Erlass des RDG hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung als unverhältnismäßig angesehen (BT-Drs. 16/3655, S. 58 f.). Dennoch haben alle existierenden Law Clinics eine eigene Versicherung für den Fall von Schäden infolge einer falschen oder fehlerhaften Rechtsberatung abgeschlossen. Die meisten eine Law Clinic betreibenden Vereine in Deutschland haben sich zudem dem Dachverband Studentischer Rechtsberatungen e.V. angeschlossen und sind dadurch automatisch über eine Basisversicherung gegen Schäden i.H. von bis zu 250.000 € bei der rechtlichen und administrativen Unterstützung von Rechtsuchenden versichert. Auch für die von uns geplante Tax Law Clinic ist der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung vorgesehen. Ein entsprechendes Versicherungsangebot der HDI Versicherung AG liegt bereits vor. Von Seiten der Versicherung wurde uns mitgeteilt, dass bisher kein einziger Schadensfall von einer bestehenden Law Clinic gemeldet worden sei.

2. Beteiligung von Finanzbeamtinnen und -beamten

Weiterhin empfiehlt der Bundesrat die Einführung eines § 6 Abs. 3 StBerG, nach dem Beamten und Beschäftigten von Bundes- oder Landesfinanzbehörden die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (weiterhin) grundsätzlich untersagt sein soll.

Die hierfür vom Bundesrat genannten Überlegungen sind zwar durchaus nachvollziehbar. Dennoch würden wir es begrüßen, wenn Angehörige der Finanzverwaltung im Rahmen der bereits geltenden Regelungen des Dienstrechts die Möglichkeit gegeben würde, an einer Tax Law Clinic mitzuwirken.

Wir fänden es wünschenswert, wenn Finanzbeamtinnen und -beamte, die sich nach ihrer Ausbildung für ein Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften entscheiden, als studentische Beraterinnen und Berater in einer Tax Law Clinic tätig werden dürften. Dienstliche Konflikte werden regelmäßig nicht entstehen, wenn sich der Studienort nicht im Zuständigkeitsbereich des Tätigkeitsfinanzamts befindet oder wenn er gar in einem anderen Bundesland liegt. Ein hinreichender Schutz vor Interessenkonflikten lässt sich darüber hinaus auf Grundlage der bestehenden Regelungen des Beamtenrechts erreichen.



Angehörige der Finanzverwaltung würden auch als Anleitende im Rahmen von Tax Law Clinics einen wertvollen Beitrag zur Ausbildung der Studentinnen und Studenten leisten.

Zudem würden Finanzbeamtinnen und -beamte durch ihre Mitwirkung in der Tax Law Clinic nicht nur die Qualität der Rechtsberatung garantieren, sondern könnten durch ihr Engagement unter den Studierenden zu einem besseren Ansehen der Finanzverwaltung als Arbeitgeber beitragen und Werbung für eine berufliche Tätigkeit in der Finanzverwaltung machen.

III. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. März 2023 (Az.: II ZB 11/22) ändert an Richtigkeit des Gesetzesvorhabens nichts.

Der Bundesgerichtshof hat zwar "in verschiedener Hinsicht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit" des bestehenden Verbots der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen geäußert, er war aber nicht von ihrer Verfassungswidrigkeit überzeugt und hat daher von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgesehen (Rn. 74).

Auch für den Bundesgerichtshof ist es nicht ersichtlich, dass im Bereich des Steuerrechts ein weitergehender Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifizierten Beratungsleistungen als in anderen Rechtsgebieten geboten wäre (Rn. 55). Er gibt zu bedenken, dass insoweit auch eine § 6 Abs. 2 RDG vergleichbare Qualitätssicherung als ausreichend angesehen werden kann (Rn. 53). Daher dürften die im Gesetzgebungsverfahren teilweise geäußerten Bedenken, dass die von der Bundesregierung geplanten Regelungen in § 6 Abs. 2 StBerG-E zum Schutz der Rechtsuchenden ungenügend wären, nicht durchgreifen.

Dagegen sieht der Bundesgerichtshof das weitgehende Verbot der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen zum Schutz der Steuerrechtspflege, d.h. des Steueraufkommens und der Steuermoral, als verfassungsrechtlich verhältnismäßig, also insbesondere geeignet und "erforderlich", an (Rn. 56).

Diese Aussage darf aber keinesfalls dahingehend verkehrt werden, der Bundesgerichtshof sei der Auffassung, dass das bestehende Verbot verfassungsrechtlich zwingend wäre. Denn wie das Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst ausführt, ist "verfassungsrechtliche Erforderlichkeit (...) gegeben, wenn kein gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Gemeinwohlziels zur Verfügung steht, das den Grundrechtsträger weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahme zur Zweckerreichung muss dafür in



jeder Hinsicht eindeutig feststehen. Bei dieser Beurteilung steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum zu" (Rn. 51).

Nach der Einschätzung des historischen Gesetzgebers war das grundsätzliche Verbot der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen das wirksamere Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks als etwa ihre Zulassung unter Anleitung von Berufsträgern. Dieses Verbot wurde im Jahr 1935 gemeinsam mit dem entsprechenden Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung im Rechtsberatungsgesetz (RBerG) durch ein Reichsgesetz (RGBI. I 1935, S. 1478) eingeführt und im Jahr 1975 inhaltsgleich in das bundesrepublikanische StBerG überführt (BT-Drs. 7/2852, S. 29). Beide Verbote waren von dem Bestreben geprägt, Jüdinnen und Juden von jeglichen rechtsberatenden Tätigkeiten auszuschließen (s. BT-Drs. 16/3655, S. 39). Während das RBerG – ausgelöst durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – bereits im Jahr 2008 durch das RDG ersetzt und die unentgeltliche Rechtsberatung in dessen § 6 Abs. 2 gestattet wurde, wirkt das gemeinsam geschaffene Verbot im Steuerrecht bis heute fort.

Unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Verbots steht es dem Gesetzgeber frei, aufgrund besserer Erkenntnisse eine neue Einschätzung zu treffen und eine die Betroffenen weniger belastende, aber gleichfalls wirksame Regelung zu finden. Das einmal beschlossene Verbot ist also nicht "in Stein gemeißelt". Eine bessere Erkenntnis ergibt sich insbesondere aus den positiven Erfahrungen mit der seit 2008 geltenden liberaleren Regelung im RDG, die der Gesetzgeber bereits damals als "zeitgemäß" angesehen hat (so zutreffend BT-Drs. 16/3655, S. 1, 26) und die dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 StBerG als Vorbild dient. Die in der Folgezeit hierauf begründeten Law Clinics können als wahre Erfolgsgeschichte bewertet werden. Angesichts dessen verdient die geplante Neuregelung des Regierungsentwurfs uneingeschränkte Zustimmung, ebenso wie ihre Begründung (BT-Drs. 20/8669, S. 28, 48 ff.), wonach das derzeit bestehende Verbot kaum noch nachvollziehbar ist.

Dr. Thomas Keß Vorsitzender